

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum	26.09.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	25.02.2025		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch CLEAMEN 145
UFI Gemisch
2AQ0-D0YK-W00U-TSP8
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Flüssiges Mittel zur industriellen Reinigung von hartem Wasser und alkalibeständigen. Für den privaten und gewerblichen Gebrauch.
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
Nicht auf rohen, unlackierten Holzböden verwenden. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname Cormen s.r.o.
Adresse Věchnov 73, Věchnov
Tschechien
USt-IdNr. CZ25547593
Telefon +420 566 550 961
E-mail info@cormen.cz
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name Cormen s.r.o.
E-mail info@cormen.cz
- 1.4. Notrufnummer**
Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel. +49 30 19240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Eye Dam. 1, H318
Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
Verursacht schwere Augenschäden.
- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramm

Signalwort
Gefahr
Gefährliche Stoffe
Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert, propoxyliert ($\geq 2,5$ mol EO/PO)
Gefahrenhinweise
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter der berechtigten Person oder der Übergabe auf dem Schrottplatz in den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

Weitere Informationen

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
EG: 940-634-3	Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert, propoxyliert ($\geq 2,5$ mol EO/PO)	5-<15	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318	
Index: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25-XXXX	2-Propanol	1-<10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	2, 3
Index: 603-014-00-0 CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0 Registrierungsnummer: 01-2119475108-36-XXXX	2-Butoxyethanol	1-<10	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 3, H331 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 1200 mg/kg KG ATE Inhalation (Dämpfe) = 3 mg/l	2, 3
CAS: 102-71-6 EG: 203-049-8	Triethanolamin	<1	ist nicht als gefährlich eingestuft	2
Index: 603-071-00-1 CAS: 111-42-2 EG: 203-868-0 Registrierungsnummer: 01-2119488930-28-XXXX	2,2'-Iminodiethanol	0,1-<1	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Repr. 2, H361fd STOT RE 2, H373 (Leber, Blut, Nieren, Nervensystem)	2

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	<0,0015	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Sens. 1A, H317: $C \geq 0,0015\%$ Skin Irrit. 2, H315: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Corr. 1C, H314: $C \geq 0,6\%$ Eye Dam. 1, H318: $C \geq 0,6\%$	1

Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.*
- Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.*
- Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.*

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum	26.09.2023		
Überarbeitet am	25.02.2025	Nummer der Fassung	2.0

Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht bekannt.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Verhindern Sie, dass sich unbefugte Personen im Bereich einer Leckage bewegen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschuttmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Rauchen, Essen und Trinken sollten am Einsatzort verboten sein. Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien. Ziehen Sie verschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung aus, bevor Sie einen Lebensmittelbereich betreten. Tragen Sie keine verschmutzte Kleidung. Nach der Arbeit sorgfältig mit warmem Wasser und Seife waschen, duschen. Schutzcreme verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nicht der Sonne aussetzen. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1. 2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	8h	500 mg/m ³
	8h	200 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	1000 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	400 ppm

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Triethanolamin (CAS: 102-71-6)	8h	1 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	1 mg/m ³

Anmerkungen
E-Staubfraktion.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	8h	49 mg/m ³
	8h	10 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	98 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	20 ppm

Anmerkungen
Hautresorptiv.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	8h	0,5 mg/m ³

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	8h	0,11 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	0,5 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	0,11 ppm

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

Die Reaktion mit nitrosierenden Agentien kann zur Bildung der entsprechenden kanzerogenen N-Nitrosoamine führen. Hautresorptiv.

Sensibilisierung der Haut.

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	OEL 8 Stunden	98 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	20 ppm
	OEL 15 Minuten	246 mg/m ³
	OEL 15 Minuten	50 ppm

Anmerkungen

Haut.

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	Aceton	25 mg/l	Vollblut	Expositionsende, bzw. Schichtende
		25 mg/l	Urin	
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
		150 mg/g Kreatinin		

DNEL

2-Butoxyethanol			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter (0)	Inhalation	98 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter (0)	Inhalation	1091 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen
Arbeiter (0)	Inhalation	246 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen
Verbraucher (0)	Inhalation	59 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Inhalation	426 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Inhalation	147 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen
Verbraucher (0)	Oral	6,3 mg/kg KG/Tag	Akute lokalen Wirkungen
Verbraucher (0)	Oral	26,7 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

2-Propanol			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter (0)	Inhalation	500 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter (0)	Dermal	888 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Inhalation	89 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Dermal	319 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Oral	26 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Inhalation	1000 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	178 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen
Verbraucher	Oral	51 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen

2,2'-Iminodiethanol			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter (0)	Inhalation	0,75 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter (0)	Inhalation	0,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen
Arbeiter (0)	Dermal	0,13 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Inhalation	0,125 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Inhalation	0,125 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen
Verbraucher (0)	Dermal	0,07 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher (0)	Oral	0,06 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen

PNEC

2-Butoxyethanol	
Weg der Exposition	Wert
Mikroorganismen in Kläranlage	66 mg/l

2,2'-Iminodiethanol	
Weg der Exposition	Wert
Trinkwasser	0,021 mg/l
Meerwasser	0,002 mg/l
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,095 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l
Süßwassersedimenten	0,096 mg/l
Meer Sedimenten	0,009 mg/kg
Boden (Landwirtschaftliche)	1,63 mg/kg
Nahrungskette	1,04 mg/kg Nahrung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum	26.09.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	25.02.2025		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten) (EN 166, EN 149+A1). Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich. Tragen Sie eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschutz, wenn Augenkontakt möglich ist.

Hautschutz

Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich, bei längerem Kontakt mit dem Produkt Arbeitsschutzkleidung und Schutzschuhe verwenden. Schutzhandschuhe tragen (EN 374-1, EN 374-2). Treffen Sie die Wahl des Handschuhmaterials entsprechend der Durchdringungszeit, Durchlässigkeit und Zersetzung, und alle damit verbundenen Faktoren sollten berücksichtigt werden; auf andere Chemikalien, die in Kontakt kommen können, physikalische Anforderungen (Schnitt- und Stichschutz, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), mögliche Körperreaktionen auf das Handschuhmaterial sowie Anweisungen und Spezifikationen des Handschuhlieferanten. Wenn Sie Handschuhe wiederholt verwenden, reinigen Sie diese vor dem Ausziehen und bewahren Sie sie an einem gut belüfteten Ort auf. Hautschutz – sonstiger Schutz: Tragen Sie schützende Arbeitskleidung und Schuhe.

Atemschutz

Es ist nicht notwendig. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei der Überschreitung von Expositionsgrenzwerten von Stoffen oder in einer schlecht belüftbaren Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	-74,8 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	-88,5 °C
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	27 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	82 °C
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	173,5 °C (IP123/93)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	82,3 °C
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	269,9 °C (EU metoda A.2)
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	2 % 13 %
Flammpunkt	46 °C
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	67 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	11,7 °C
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	230 °C
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	399-455,6 °C
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	375 °C (EU metoda A.15)
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	>200 °C (EU metoda A.2)
pH-Wert	10 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	mischbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	900 g/l 20°C, pH 7,00
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	1 000 g/l (20°C)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum	26.09.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	25.02.2025		

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	log Pow = 0,81, 25 °C, pH = 7 (shake-flask method))
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	log Pow = 0,05 (25 °C)
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	log Pow = -2,46 (25 °C, pH = 6,8 - 7,3, OECD 107)
Dampfdruck	23 hPa
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	0,8 hPa, 20°C
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	1 hPa bei 108 °C (OECD 104)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,98286 g/cm ³ bei 20 °C
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	0,9 g/cm ³ bei 20 °C (DIN 51 757)
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	0,7855 g/cm ³ bei 20 °C
2,2'-Iminodiethanol (CAS: 111-42-2)	1,0953 g/cm ³ bei 23,8 °C
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starkes Oxidationsreagens.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, Stickoxide, Ammoniak, Chloroxide, Chlorwasserstoff, Chlor und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Das Gemisch ist nicht für alle Expositionswege als akut toxisch eingestuft.

CLEAMEN 145						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE		>2806 mg/kg			
Inhalation	ATE		>30 mg/l			

2-Butoxyethanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	1414 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	
Oral	ATE		1200 mg/kg			

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

2-Butoxyethanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	ATE		3 mg/l			

2-Propanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	5840 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	16,4 ml/kg		Kaninchen	
Inhalation (Dämpfe)	LC ₅₀	OECD 403	>10000 ppm	6 Stunden		

2,2'-Iminodiethanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	1600 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Reizend	EU B.4		Kaninchen

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Nicht reizend	OECD 404		Kaninchen

2,2'-Iminodiethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen stark augenschädigend eingestuft.

2-Butoxyethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

2,2'-Iminodiethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung. EUH208 – Enthält Reaktionsgemisch: 5-Chlor-2-methylisothiazol-3 (2H) -on 2-Methylisothiazol-3(2H)-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2-Butoxyethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende			Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

2,2'-Iminodiethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 473				
Negativ	OECD 476				

2-Propanol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 476				

2,2'-Iminodiethanol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 473				
Negativ	OECD 476				
Negativ	OECD 479				

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	125 ppm	OECD 451		Leber	Karzinogene	Ratte (Rattus norvegicus)	M
Inhalation (Dämpfe)	125 ppm	OECD 451		Magen	Karzinogene	Ratte (Rattus norvegicus)	F

2-Propanol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	NOAEL	OECD 451	5000 ppm		Tumorbildung	Ratte (Rattus norvegicus)	M

2,2'-Iminodiethanol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Dermal	LOAEL	OECD 451	40 mg/kg KG/Tag		Karzinogene	Maus	

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
Wirkungen an Fruchtbarkeit	NOAEL (P ₀)		720 mg/kg KG/Tag	Verlust körperliche Gewicht	Maus	
	LOAEL (P ₀)		720 mg/kg KG/Tag			
	NOAEL (F ₁)		720 mg/kg KG/Tag	Ohne Effekt	Maus	
	NOAEL (F ₂)		720 mg/kg KG/Tag			

2-Propanol						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL	OECD 415	853 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	

2,2'-Iminodiethanol						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)	OECD 443	100 ppm	Histopathologischen Veränderungen	Ratte (Rattus norvegicus)	
Wirkungen an Fruchtbarkeit	NOAEL (P ₀)	OECD 443	300 ppm			
Wirkungen an Fruchtbarkeit	NOAEL (F ₁)	OECD 443	300 ppm		Ratte (Rattus norvegicus)	
Entwicklungstoxizität	NOAEL (F ₁)	OECD 443	100 ppm		Ratte (Rattus norvegicus)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Propanol					
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
			Schläfrigkeit, Schwindel		

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 408	<69 mg/kg KG/Tag	90 Tage			Ratte (Rattus norvegicus)	M
Oral	NOAEL	OECD 408	<82 mg/kg KG/Tag	90 Tage			Ratte (Rattus norvegicus)	F

2-Propanol								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	NOEC	OECD 451	500 ppm	104 Wochen			Ratte (Rattus norvegicus)	
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	OECD 451	5000 ppm	104 Wochen			Ratte (Rattus norvegicus)	
Inhalation (Dämpfe)	NOEC	OECD 451	5000 ppm	104 Wochen			Ratte (Rattus norvegicus)	

2,2'-Iminodiethanol								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	LOAEL	OECD 408	14 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Niere		Ratte (Rattus norvegicus)	M
Oral	LOAEL	OECD 408	25 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Niere		Ratte (Rattus norvegicus)	F

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

Akute Toxizität

2-Butoxyethanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	OECD 203	1474	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich
NOEC	OECD 204	>100 mg/l	21 Tage	Fische (Brachydanio rerio)		
EC ₅₀	OECD 202	1800 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
EC ₁₀	OECD 211	134 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Tödlich
NOEC	OECD 211	100 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Reproduktion
EC ₅₀	OECD 201	911 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse
EC ₅₀	OECD 201	1840 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum
EC ₁₀	OECD 201	308 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse
EC ₁₀	OECD 201	679 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum
NOEC	OECD 201	88 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse
NOEC	OECD 201	286 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum

2-Propanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	OECD 203	9640-10000 mg/l	96 Stunden	Fische (Pimephales promelas)		Tödlich
EC ₅₀	OECD 202	>10000 mg/l	24 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
LogNOEC		3,37	16 Tage	Krustentiere (Daphnia magna)		Indikator für Wachstum
Próg toksyczności		1800 mg/l	7 Tage	Scenedesmus quadricauda		

2,2'-Iminodiethanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀		460 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich
EC ₅₀		30,1 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Ceriodaphnia dubia)		Lokomotorischer Effekt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

2,2'-Iminodiethanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
EC ₅₀		89,9 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Ceriodaphnia dubia)		Lokomotorischer Effekt
EC ₅₀		19 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum
NOEC		1,1 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Biologische Abbaubarkeit

2-Butoxyethanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	90,4 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

2-Propanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	53 %	5 Tage		Biologisch leicht abbaubar

2,2'-Iminodiethanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301F	93 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

2-Butoxyethanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow		0,81				25°C

2-Propanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow		0,05				25°C

2,2'-Iminodiethanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow	OECD 107	-2,46				25°C

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum 26.09.2023
Überarbeitet am 25.02.2025 Nummer der Fassung 2.0

2,2'-Iminodiethanol		
Parameter	Wert	Temperatur
Log Koc	1	25°C
Log Koc	0,99	25°C
Log Koc	0,98	25°C

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine PBT/vPvB-Komponenten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die die Funktion des endokrinen Systems beeinträchtigen und dadurch die Umwelt schädigen können.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum	26.09.2023		
Überarbeitet am	25.02.2025	Nummer der Fassung	2.0

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208	Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310+H330	Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann am Leber, am Blut, an den Nieren, am Nervensystem schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter der berechtigten person oder der übergabe auf dem Schrottplatz in den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum	26.09.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	25.02.2025		

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox.	Akute Toxizität
ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC ₁₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PMT	Persistent, mobil und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
Repr.	Reproduktionstoxizität
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 145

Erstellungsdatum	26.09.2023		
Überarbeitet am	25.02.2025	Nummer der Fassung	2.0

UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
vPvM	Sehr persistent und sehr mobil

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.